



Institut für Föderalismus
Institut du Fédéralisme
Institute of Federalism

Universität Freiburg
Institut für Föderalismus
Av. Beauregard 1
CH – 1700 Freiburg

Kantonale Volksabstimmungen vom 7. März 2021

Les votations cantonales du 7 mars 2021

Übersicht / Aperçu

1. Änderungen von Kantonsverfassungen / Modifications des constitutions cantonales:



ZH: Verfassung des Kantons Zürich (Änderung: Anpassung Grenzwerte)

2. Obligatorisches oder fakultatives Gesetzesreferendum / Référendum législatif, obligatoire ou facultatif :



BE: Änderung des Gesetzes über Handel und Gewerbe:
a) Hauptvorlage
b) Eventualantrag (Fak.)



BL: Revision des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) (Oblig.)



BL: Revision des Arbeitsmarktaufsichtsgesetzes (AMAG) (Oblig.)



GE: Loi sur l'indemnisation pour perte de revenus liée aux mesures de lutte contre le coronavirus (fac.)



ZG: Änderung des Steuergesetzes (Fak.)



ZH: Sozialhilfegesetz (SHG) (Änderung: Klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive) (Gemeinderef.)

3. Gesetzesinitiative / Initiatives législatives :



BL: Formulierte Gesetzesinitiative «Die gigantische und unerfüllbare Anzahl von 3'500 Kompetenzbeschreibungen in den Lehrplänen auf ein vernünftiges Mass reduzieren»



ZG: Gesetzesinitiative für längere Ladenöffnungszeiten.



ZH: A. Kantonale Volksinitiative «Bei Polizeimeldungen sind die Nationalitäten anzugeben»
B. Gegenvorschlag des Kantonsrates (Polizeigesetz: Änderung; Nennung der Nationalität bei Polizeimeldungen)

4. Finanzreferendum / Référendum financier :



LU: Gründung einer Aktiengesellschaft für den Campus Horw (CHF 53.5 Mio.)



LU: Ausbau der K 36 durch die Lammschlucht im Entlebuch, 1. Abschnitt (CHF 26 Mio.)



AI

Ausserordentliche Urnenabstimmungen

Die Landsgemeinde vom 25.04.2010 und die Bezirksgemeinden müssen aufgrund der Corona-Pandemie erneut abgesetzt werden. An ihrer Stelle werden *Urnenabstimmungen* durchgeführt. Über die kantonalen Vorlagen wird am 09.05.2021 abgestimmt. Die Urnenabstimmungen der Bezirke finden am 16.05.2021 statt. Allfällige zweite Wahlgänge im Kanton und in den Bezirken werden zusammen mit der eidgenössischen Abstimmung vom 13.06.2021 durchgeführt.

Die Beschlüsse der Ständekommission stützen sich auf die [Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen \(VaU\)](#)¹ sowie auf den Ständekommissionsbeschluss zur Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen vom 16.02.2021 (StKB VaU).

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Ausserordentliche Urnenabstimmungen](#)

[Mitteilung der Ständekommission vom 17.02.2021](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

BE



Änderung des Gesetzes über Handel und Gewerbe:

a) Hauptvorlage

b) Eventualantrag

Die *Hauptvorlage* umfasst zwei Anpassungen: Erstens sollen für elektronische Zigaretten (E-Zigaretten) und vergleichbare Produkte künftig die gleichen gesetzlichen Vorgaben gelten wie für Zigaretten und andere herkömmliche Raucherwaren. Zweitens sollen für Verkaufsgeschäfte neu jährlich vier statt zwei bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe möglich sein.

Der *Eventualantrag* beinhaltet nur die neuen Regelungen für elektronische Zigaretten und vergleichbare Produkte. Bei den Ladenöffnungszeiten sieht der Eventualantrag keine Änderungen vor (weiterhin zwei Sonntagsverkäufe pro Jahr; siehe Tabelle unten).

Mit der Hauptvorlage sollen *zum einen* die Abgabe und der Verkauf von nikotinhaltigen und nikotinfreien E-Zigaretten an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren verboten werden. Zudem gelten für E-Zigaretten neu die Bestimmungen zum Passivrauchen sowie ein Werbeverbot.

¹ Verordnung über ausserordentliche Urnenabstimmungen (VaU) vom 08.02.2021; GS 160.020.

Unter all diese Vorgaben fallen neben E-Zigaretten gemäss Vorlage auch Tabakprodukte zum Erhitzen («Heat-Not-Burn»-Produkte) und pflanzliche Rauchprodukte (Kräuterzigaretten, Hanfzigaretten mit geringem THC-Gehalt) sowie – abgesehen vom Schutz vor dem Passivrauchen – Schnupftabak und Tabakprodukte zum oralen Gebrauch («Snus»). Diese neuen Regelungen im Interesse des Gesundheits- und Jugendschutzes waren im Grossen Rat unbestritten.

Zum *anderen* sieht die Hauptvorlage vor, dass Detailhandelsgeschäfte an vier Sonntagen pro Jahr öffnen dürfen. Bisher sind im Kanton BE zwei bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe pro Jahr möglich. Hohe Festtage wie Weihnachten oder Ostern bleiben von Sonntagsverkäufen ausgenommen, daran soll sich nichts ändern.

Was ist ein Eventualantrag?

Der Grosse Rat kann einer Vorlage eine Variante gegenüberstellen, einen sogenannten Eventualantrag. Wird gegen die Vorlage erfolgreich das Referendum ergriffen, wie dies beim vorliegenden Gesetz der Fall ist, kommt mit der Hauptvorlage auch der Eventualantrag zur Abstimmung.

Wie wird bei mehreren Vorlagen abgestimmt?

Auf dem Stimmzettel können die Stimmberechtigten die Hauptvorlage und den Eventualantrag unabhängig voneinander je annehmen oder ablehnen. Sie können also auch beiden Varianten zustimmen oder beide ablehnen. Der Stimmzettel enthält zusätzlich noch eine Stichfrage. Mit dieser können die Stimmberechtigten durch Ankreuzen des entsprechenden Feldes angeben, welcher Variante sie den Vorzug geben, falls in der Abstimmung beide angenommen werden. Die Stimmberechtigten können die Stichfrage in jedem Fall beantworten, also auch dann, wenn sie beide Varianten ablehnen.

Werden in der Abstimmung beide Varianten angenommen, gilt die Variante, die in der Stichfrage am meisten Stimmen erhält. Werden beide Varianten abgelehnt, gilt weiterhin das heutige Gesetz.²

Die nachfolgende Tabelle gibt eine vereinfachte Übersicht über die wichtigsten Inhalte der Hauptvorlage, dem Eventualantrag und nach geltendem Recht

Regelungsbereich	Hauptvorlage	Eventualantrag	Geltendes Recht
E-Zigaretten	Neu gelten für E-Zigaretten die gleichen Bestimmungen wie für herkömmliche Raucherwaren		Keine Regelung für E-Zigaretten
Ladenöffnungszeiten	Neu 4 Sonntagsverkäufe pro Jahr	Wie bisher 2 Sonntagsverkäufe pro Jahr	

Was die Änderung der Ladenöffnungszeiten betrifft, ist eine *Mehrheit des Grossen Rates* der Ansicht, dass diese moderate Erhöhung der bewilligungsfreien Sonntagsverkäufe die Konkurrenzfähigkeit des Detailhandels verbessern würde. Wegen der Beliebtheit bei der Bevölkerung sieht die Ratsmehrheit in den zusätzlichen Sonntagsverkäufen auch Chancen, die Innenstädte und Dörfer zu beleben.

² Vgl. Art. 63 Abs. 2–4 Verfassung des Kantons Bern (KV) vom 06.06.1993; GS 101.1.

Eine *Minderheit* zweifelt den volkswirtschaftlichen Nutzen infolge zweier zusätzlichen Verkaufstage am Sonntag kaum einen Nutzen bringen. Sie lehnt die Änderung aus Gründen des Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutzes ab.

Die Ladenöffnungszeiten gaben immer wieder Anlass für Volksabstimmungen. Seit Juni 2012 wurde schweizweit nicht weniger als 11 Mal über die Ladenöffnungszeiten abgestimmt (vgl. [Kantonales Abstimmungsverzeichnis](#), Z. 10.3 sowie Kästchen auf S. 14).

Für das *Referendumskomitee* spricht die Solidarität mit dem Verkaufspersonal gegen eine ausgedehnte Sonntagsarbeit. Die aktuelle Regelung erlaubt zwei bewilligungsfreie Sonntagsverkäufe pro Kalenderjahr. Damit können die Geschäfte insbesondere in der Adventszeit ihre Bedürfnisse für Sonntagsverkäufe abdecken. Jede weitere Sonntagsarbeit ist eine Zusatzbelastung für die Angestellten, die bereits heute sehr flexibel sein müssen, um die Arbeitszeiten im Detailhandel abzudecken.

Während der Coronakrise galt das Verkaufspersonal als systemrelevant und erhielt viel Anerkennung. Ungeachtet dessen will der Grosse Rat die Sonntagsarbeit ausweiten. Das würden nach Auffassung des Referendumskomitees den Interessen der Angestellten zuwiderlaufen. Zudem würden mit zwei zusätzlichen Sonntagsverkäufen kaum neue Stellen geschaffen. Auch sei keine Umsatzsteigerung zu erwarten, da den Konsumentinnen und Konsumenten die zusätzlichen Mittel fehlen.

Der Grosse Rat hat der Hauptvorlage mit 102 Ja zu 44 Nein bei 5 Enthaltungen und dem Eventualantrag mit 144 Ja zu 5 Nein bei einer Enthaltung zugestimmt. Bei der Stichfrage hat er sich mit 82 zu 68 Stimmen bei einer Enthaltung für die Hauptvorlage ausgesprochen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungsbotschaft](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

BL



1. Formulierte Gesetzesinitiative «Die gigantische und unerfüllbare Anzahl von 3'500 Kompetenzbeschreibungen in den Lehrplänen auf ein vernünftiges Mass reduzieren» vom 29. August 2019

Diese Initiative verlangt die Begrenzung von Kompetenzbeschreibungen in den Stufenlehrplänen der Primar- sowie der Sekundarschule auf insgesamt maximal 1'000. Darüber hinaus sollen die Stoffinhalte und Themen in der Sekundarschule bezüglich Jahreszielen und Anforderungsniveaus auf die Inhalte und Anforderungen der beruflichen Grundbildung, der Fachmittelschule und des Gymnasiums abgestimmt sein.

Die *Initiantinnen und Initianten* kritisieren, dass der Lehrplan Volksschule Baselland aus 3'536 oft schwammig und unklar formulierten Kompetenzbeschreibungen besteht. Kompetenzbeschreibungen in den Lehrplänen sollen eindeutig formuliert, umsetzbar und überprüfbar sein. Die vielen Kompetenzbeschreibungen sind ihrer Auffassung nach weder überschaubar noch vermittelbar. Überdies seien viele davon unnötig, irrelevant, unklar umschrieben oder kaum überprüfbar.

Ausgangslage

Bei der Volksabstimmung vom 10.06.2018 wurde der Gegenvorschlag zur zurückgezogenen formulierten Gesetzesinitiative «Ja zu Lehrplänen mit klar definierten Stoffinhalten und Themen» mit 84.24 Prozent Ja-Stimmen angenommen³. Dieser beinhaltet die Erarbeitung eines *zweiten Lehrplanteils* für die Sekundarschule mit Grobzielen, Stoffinhalten und Themen. Die Baselbieter Sekundarlehrerinnen und -lehrer können seither als einzige in der Schweiz auf zwei Lehrplanteile zurückgreifen. Sie entscheiden selbstständig, mit welchem Lehrplanteil sie arbeiten.

Nur klar definierte Stoffinhalte und Themen würden es erlauben, für die Schulen einen praxistauglichen Lehrplan einführen. Ein solcher würde die Lehrpersonen darüber orientieren, welcher Schulstoff in welchem Schuljahr zu behandeln ist. Nur so wären verbindliche Lernziele zwischen den Schulstufen und die vom Stimmvolk gewünschte Harmonisierung der Volksschule BL möglich.

Damit soll der Fokus auf die umsetzbaren und wichtigen Kompetenzbeschreibungen gelegt werden. Sie sollen mit klar formulierten Stofflehrplänen im Umfang von 1–3 Seiten pro Fach und Schuljahr ergänzt werden.

Der *Regierungsrat und Landrat* argumentieren anders. Beide Lehrplanteile für die Sekundarschule sind seit 2018 in Kraft gesetzt und werden seither in der Praxis erprobt. Anhand einer breit abgestützten inhaltlichen Auseinandersetzung werden auf der Basis der Rückmeldungen erfahrener Lehrpersonen im Lehrplan gezielte Kürzungen, Verschiebungen und andere Anpassungen vorgenommen.

Dieser bewährte Rückmeldeprozess würde durch die Initiative mit enormen zeitlichen und finanziellen Folgen übersteuert. Die Kantonsbehörden erachten das Anliegen der vorliegenden Gesetzesinitiative aufgrund der laufenden Arbeiten daher weder als notwendig noch als zielführend und empfehlen deren Ablehnung.

Der Landrat hat diese formulierte Gesetzesinitiative am 22.10.2020 mit 77:6 Stimmen bei 3 Enthaltungen abgelehnt.

2. Revision des Gesetzes über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA)

Mit dem überarbeiteten GSA soll neu der Regierungsrat die Risikobranchen festlegen und Schwarzarbeitskontrollen an Dritte delegieren können. Im Baugewerbe sollen die Kontrollen weiterhin von den Sozialpartnern durchgeführt werden. Die fix vorgegebene Finanzierung soll aus dem bestehenden Gesetz gestrichen werden. Der Regierungsrat soll die einzelnen Leistungen und deren Finanzierung in einer Vereinbarung legen und den Auftrag, falls notwendig, auch wieder entziehen

³ Vgl. [IFF-Newsletter über kantonale Volksabstimmungen vom 10.06.2018](#), S. 4 f.

können. Zudem wurden im GSA die Sanktionsmassnahmen gegenüber fehlbaren Unternehmen griffiger formuliert und ausgeweitet.

Das [GSA](#)⁴ soll aufgrund veränderter rechtlicher Rahmenbedingungen, politischer Vorstösse und Empfehlungen kantonaler und eidgenössischer Behörden totalrevidiert werden. Wegen der engen inhaltlichen Verknüpfung erfolgt die Revision *zusammen* mit dem Arbeitsmarktaufsichtsgesetz (AMAG, vgl. hiernach Vorlage 3 S. 8).

Wichtigstes Ziel der Gesetzesrevision ist es, dem Kanton BL in der Zusammenarbeit mit Drittorganisationen wieder mehr Handlungsfähigkeit und Steuerungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die wesentlichen Änderungen umfassen:

- Neu soll der Regierungsrat die Risikobranchen bezeichnen.
- Der Regierungsrat könnte Schwarzarbeitskontrollen in den Risikobranchen an Dritte delegieren.
- In der Risikobranche Baugewerbe sollen weiterhin die Sozialpartner die Kontrollen durchführen.
- Die Zulassungsvoraussetzungen für Dritte wurden präzisiert, deren Pflichten auf Gesetzesstufe festgelegt.
- Der bisherige, im Gesetz vorgegebene Finanzierungsmechanismus würde entfallen. Neu soll der Regierungsrat über die bestellten Leistungen und die Höhe der Entschädigung mit Dritten eine mehrjährige Leistungsvereinbarung abschliessen.
- Fehlbare Unternehmen sollen neu auf einer öffentlich zugänglichen Sanktionsliste geführt werden.
- Der Regierungsrat soll dem Landrat neu alle zwei Jahre über die Umsetzung und die Wirkung dieses Gesetzes berichten.

Für die *Befürworterinnen und Befürworter* würde das neue Gesetz einen austarierten Kompromiss darstellen, der auch von den Sozialpartnern unterstützt werden könne. Handlungsfähigkeit und Steuerungskompetenz des Kantons BL würden mit der Gesetzesrevision deutlich gestärkt.

Die *Gegnerinnen und Gegner* der Vorlage begründen ihre Ablehnung mit der Befürchtung einer zu grossen Einflussnahme der Sozialpartner. Sie halten die Gesetzesrevision in der vorliegenden Form für einen Rückschritt. Dass die Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM) vor Budgetkürzungen anzuhören sei und die Höhe der Entschädigung sich insbesondere an der Anzahl der in den betroffenen Branchen tätigen Arbeitnehmenden, den branchenspezifischen Bedingungen sowie dem Missbrauchspotenzial in der Branche gemäss Einschätzung der TPK FlaM orientieren würde, sieht die Minderheit als eine zu weitgehende Einflussnahme der Sozialpartner.

Warum eine Volksabstimmung? Der Landrat hat dem GSA mit 71:18 Stimmen zugestimmt. Da das vorgegebene 4/5-Mehr in der Schlussabstimmung im Landrat verfehlt worden ist, kommt es zu einer obligatorischen Volksabstimmung.⁵

Der Regierungsrat sowie die grosse Mehrheit des Landrats befürworten die Revision des GSA.

⁴ Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA) vom 12.12.2013; SGS 814.

⁵ § 30 lit. b [Verfassung des Kantons Basel-Landschaft](#) vom 17.05.1984; SGS 100.

3. Revision des Arbeitsmarktaufsichtsgesetzes (AMAG)

Mit dem neuen FLAMAG soll die bisherige Pauschalsubventionierung des Baselbieter Ausbaugewerbes abgeschafft werden. Die Finanzierung der Entsendekontrollen soll analog zum bundesrechtlichen Entschädigungssystem erfolgen. Der Regierungsrat könnte selber oder auf begründetes Gesuch der paritätischen Kommissionen diese mit weiteren Aufgaben beauftragen. Diese soll er inklusive Finanzierung in einer Vereinbarung regeln. Zudem wurden im FLAMAG die Sanktionsmassnahmen gegenüber fehlbaren Unternehmen griffiger formuliert und ausgeweitet.

Das [AMAG](#)⁶ soll aufgrund von veränderten rechtlichen Rahmenbedingungen, politischen Vorstössen und Empfehlungen von kantonalen und eidgenössischen Behörden totalrevidiert werden. Neu soll es Gesetz über die flankierenden Massnahmen (FLAMAG) heissen. Wegen der engen inhaltlichen Verknüpfung erfolgt die Revision zusammen mit dem Gesetz über die Bekämpfung der Schwarzarbeit (GSA, vgl. oben Vorlage 2, S. 6).

Wichtigstes Ziel der Gesetzesrevision ist es, die Handlungsfähigkeit des Kanton BL in der Zusammenarbeit mit Drittorganisationen zu stärken und mehr Steuerungsmöglichkeiten zu eröffnen. Die wesentlichen Änderungen umfassen:

- Das FLAMAG ist offener formuliert und könnte so auch auf andere Branchen als das Ausbaugewerbe angewendet werden.
- Die Pauschalsubventionierung des Baselbieter Ausbaugewerbes soll abgeschafft werden und die heute gesetzlich fixierte kantonale Verdoppelung von Vollzugskostenbeiträgen des Gesamtarbeitsvertrags im Ausbaugewerbe entfallen.
- Der Kanton BL soll das bundesrechtliche Entschädigungssystem übernehmen: Er soll den paritätischen Kommissionen nur noch den Mehraufwand abgelten, der durch die Entsendekontrollen im Bereich der kantonal allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge entsteht.
- Der Regierungsrat könnte selber oder auf begründetes Gesuch der paritätischen Kommissionen diese mit weiteren Aufgaben zum Schutz der Arbeits- und Lohnbedingungen beauftragen. Dafür soll er über die bestellten Leistungen und die Höhe der Entschädigung mit den paritätischen Kommissionen eine mehrjährige Leistungsvereinbarung abschliessen.
- Fehlbare Unternehmen sollen neu auf einer öffentlich zugänglichen Sanktionsliste geführt werden.
- Der Regierungsrat berichtet dem Landrat neu alle zwei Jahre über die Umsetzung und die Wirkung dieses Gesetzes.

Für die *Befürworterinnen und Befürworter* würde das FLAMAG einen austarierten Kompromiss darstellen, zu dem auch die Sozialpartner stehen können. Positiv wurde gewürdigt, dass der Regierungsrat im Sinne einer Ergebnissteuerung die konkreten Leistungen und deren Finanzierung transparent in einer Vereinbarung festlegen würde.

Die *Gegnerinnen und Gegner* der Vorlage halten die Gesetzesrevision in der vorliegenden Form für einen Rückschritt. Die Minderheit sieht es als eine zu weitgehende Einflussnahme der Sozialpartner, dass die Tripartite Kommission Flankierende Massnahmen (TPK FlaM) vor Budgetkürzungen anzuhören sei und die Höhe der Entschädigung sich insbesondere an der Anzahl der in den betroffenen Branchen tätigen Arbeitnehmenden, den branchenspezifischen Bedingungen sowie dem Missbrauchspotenzial in der Branche gemäss Einschätzung der TPK FlaM orientieren würde.

⁶ Gesetz über die Arbeitsmarktaufsicht und über Entsendungen von Arbeitnehmenden und Dienstleistungserbringenden in die Schweiz (Arbeitsmarktaufsichtsgesetz, AMAG) vom 12.12.2013; SGS 815.

Der Landrat hat dem FLAMAG mit 71:18 Stimmen zugestimmt. Da das vorgegebene 4/5-Mehr in der Schlussabstimmung im Landrat verfehlt worden ist, kommt es zu einer obligatorischen Volksabstimmung.⁷

Der Regierungsrat sowie die grosse Mehrheit des Landrats befürworten die Revision des FLAMAG.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungserläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

GE



Loi sur l'indemnisation pour perte de revenus liée aux mesures de lutte contre le coronavirus (12723), du 25 juin 2020

Cette loi vise à compenser une partie de la perte de revenus subie pendant la « 1^{ère} vague » pour toutes les personnes qui n'ont pas pu bénéficier de prestations d'assurances sociales ou d'aide sociale, telles que les prestations de chômage ou les prestations sociales fédérales ou cantonales, y compris les aides spécifiques décidées dans le cadre des mesures de lutte contre le coronavirus. La compensation prévue couvrirait 80% de la perte effective de revenus, mais serait plafonnée à CHF 4'000.- par mois indemnisé. Comme l'indemnisation porte sur 2 mois, le montant accordé s'élèverait au plus à CHF 8'000.-. Le coût résultant de la loi est évalué à CHF 15 Mio.

Les mesures de lutte contre le coronavirus prises par la Confédération au printemps 2020, pendant la période du 17.03.2020 au 16.05.2020, ont entraîné un ralentissement, voire un arrêt de nombreuses activités économiques.

Un nombre non négligeable de personnes, salariées ou travaillant à titre d'indépendant, n'ont pas eu accès aux soutiens financiers prévus dans le cadre de la lutte contre le coronavirus. Il s'agit notamment de personnes ayant cotisé moins d'un an à l'assurance-chômage, des étudiant·e·s exerçant des activités ponctuelles, des travailleurs ou travailleuses du sexe, ou encore des personnes ayant des activités lucratives à forte variabilité saisonnière, notamment dans les métiers de l'événementiel.

La loi soumise au vote a été conçue pour s'appliquer à toutes ces situations touchant des personnes en état de vulnérabilité.

Pour pouvoir toucher l'indemnisation, les demandeurs doivent en principe prouver, par des documents, leur perte de revenus effective. Exceptionnellement, l'autorité pourrait octroyer l'indemnité sur la base d'une déclaration écrite signée du demandeur, si celui-ci n'est pas en mesure de fournir les documents justificatifs requis et si une telle déclaration paraît plausible. Par ailleurs, la *majorité du Grand Conseil* n'a

⁷ § 30 lit. b [Verfassung des Kantons Basel-Landschaft](#) vom 17.05.1984; SGS 100.

pas accepté d'imposer aux demandeurs de signaler le nom de leur employeur, estimant que cette contrainte aurait empêché les personnes sans statut légal de bénéficier de cette prestation.

Une *minorité du Grand Conseil* rejette cette loi parce qu'elle permettrait aux personnes sans titre de séjour d'être indemnisées pour la perte de revenus. Cette minorité estime que la loi reviendrait à cautionner le travail au noir et le séjour illégal. Cette minorité aurait par ailleurs souhaité que l'autorité n'entre en matière que pour les demandes indiquant l'identité du ou des employeurs, de manière à permettre de sanctionner ceux qui emploient du personnel en situation illégale.

Le *Conseil d'Etat* considère que l'aide spécifique et de courte durée proposée par la loi est une réponse ciblée en faveur des personnes qui ont subi une perte de revenus et qui n'ont pas pu bénéficier de prestations d'assurances sociales ou d'aide sociale, y compris les aides spécifiques décidées dans le cadre de la crise sanitaire. Cette indemnité financière apporterait aux personnes concernées – qui se trouvent dans un état de grande vulnérabilité – une aide significative et d'autant plus importante que la crise sanitaire et ses effets se prolongent.

Le *Comité référendaire* refuse que CHF 15 mio soient versés pour des indemnités destinées à financer du travail illégal, un véritable fléau qui, depuis des décennies, donnerait un avantage concurrentiel aux entreprises se plaçant hors la loi par rapport à celles qui la respectent. A ses yeux, il s'agirait d'un signal catastrophique, voire de la création d'un droit au travail illégal. Le Comité référendaire se demande si le canton de GE respecte le droit suisse et s'oppose à une loi d'autant plus inadaptée que GE offrirait déjà une aide d'urgence très performante.

La loi 12723 a été adoptée par le Grand Conseil lors de sa séance du 25.06.2020 par 51 oui contre 47 non et 0 abstention.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Brochure cantonale](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

GL



Die Glarner Landsgemeinde findet in der Regel jeweils am ersten Sonntag im Mai statt. Dieses Jahr fiele sie auf den 02.05.2021.

Der Regierungsrat kann auf Grundlage von Art. 63 Abs. 2 der [Kantonsverfassung](#)⁸ die Landsgemeinde verschieben. Angesichts der epidemiologischen Lage ist zum jetzigen Zeitpunkt – Ende Februar 2021 – noch unklar, ob die Landsgemeinde stattfinden kann oder wann eine allfällige Alternative durchgeführt wird.

Der Regierungsrat setzt alles daran, die Landsgemeinde 2021 durchführen zu können. In Beantwortung verschiedener politischer Vorstösse hat der Landrat die Organisation der Landsgemeinde bzw. alternative Verfahren analysiert. Sollte eine Durchführung der Landsgemeinde aufgrund des Coronavirus nicht

⁸ Verfassung des Kantons Glarus vom 01.05.1988; GS I A/1/1.

möglich sein, werden stufenweise eine Erweiterung des Dringlichkeitsrechts (Entscheid Landrat) und die Durchführung von Urnenabstimmungen erwogen (vgl. [Medienmitteilung](#) zur Regierungsratssitzung vom 12.01.2021).

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Geplante Landsgemeinde-Traktandenliste für 2021](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

LU



1. Gründung einer Aktiengesellschaft für den Campus Horw

Das Departement Technik und Architektur der Hochschule Luzern und die Pädagogische Hochschule Luzern werden am Standort Horw auf dem bestehenden Areal in einem Campus zusammengeführt. Die dafür erforderlichen Investitionen in Gebäude und Infrastruktur sollen durch eine gemeinnützige Aktiengesellschaft aufgebracht werden, die zu 100 Prozent dem Kanton LU gehört. Bau und Betrieb des Campus durch die AG sollen Gewähr für günstige Mietkosten für die Schulen und für eine rasche Reaktion auf veränderte Bedürfnisse der Hochschulen und der Wirtschaft bieten. Für die Planung des Campus und die Gründung der AG für dessen Bau und Betrieb hat der Kantonsrat einen Kredit von CHF 53.5 Mio. beschlossen, welcher der Volksabstimmung unterliegt.

Die *Befürworterinnen und Befürworter* unterstützen die Gründung, weil die Aktien zu 100 Prozent im Besitz des Kantons bleiben würden, sodass der Einfluss von Regierung und Parlament gewährt bliebe. Überdies wurden auch die Schulgebäude aller andern Hochschulen der Fachhochschule Zentralschweiz (Wirtschaft, Kunst & Design, Soziale Arbeit, Musik) nicht vom Kanton errichtet; es sei auch nicht seine Kernaufgabe, Infrastrukturen zu erstellen, die auch von anderen Kantonen genutzt werden. Schlussendlich würde auch die Wirtschaft von einer AG als agiler Betreiberin des Hochschul-Campus profitieren.

Die Hauptargumente der *Gegnerinnen und Gegner* sind namentlich, dass mit der Auslagerung in eine AG die demokratische Aufsicht, Einflussnahme und Mitbestimmung durch Parlament und Stimmberechtigte in der staatlichen Kernaufgabe der Bildung ohne Not untergraben würde. Sie erinnern überdies daran, dass LU das Departement Informatik der HSLU nicht infolge schwerfälliger demokratischer Prozesse an den Kanton ZG verloren habe, sondern wiederholte Begehren um Budgetkürzungen dazu geführt hätten.

In den Sonderkredit werden folgende Ausgaben eingerechnet:

Planungskosten	CHF 29.1 Mio.
Gründungskosten für die Aktiengesellschaft	CHF 0.1 Mio.
Bareinlage	CHF 2.9 Mio.
Bundesbeiträge	CHF 21.4 Mio.
Total	CHF 53.5 Mio.



Blick von Süden auf das Areal des Campus Horw © Lukas Galantay (Abstimmungsbroschüre S. 9)

Der Kantonsrat hat das Projekt mit 77 gegen 27 Stimmen beschlossen. Warum denn eine Volksabstimmung? Laut § 23 Abs. 1 Bst. b der [Kantonsverfassung](#)⁹ sind Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, mit denen freibestimmbare Ausgaben für Vorhaben im Gesamtbetrag von mehr als CHF 25 Mio. bewilligt werden, den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen.

2. Ausbau der K 36 durch die Lammschlucht im Entlebuch, 1. Abschnitt

Der Kantonsrat LU hat am 07.09.2020 einstimmig beschlossen, die Kantonsstrasse von Schüpfheim nach Flühli und Sörenberg durch die Lammschlucht in einem ersten von drei Abschnitten auszubauen. Er hat dafür einen Kredit von rund CHF 26.1 Mio. bewilligt.

Das enge, kurvenreiche und stark steinschlaggefährdete Strassenstück, dessen Linienführung von 1916 und dessen Ausbau von 1956 stammt, soll auf einen zeitgemässen Stand gebracht werden. Die Verkehrssicherheit wird mit dem Ausbau für alle Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer deutlich erhöht und der Schutz vor Naturgefahren verbessert. Dank der neuen, gestreckten Brücke eingangs der Schlucht entfällt der Chlusstaldentunnel. Durch den Ersatz der alten Kunstbauten und die Sicherung der Böschungen oberhalb der Strasse können die Unterhaltskosten reduziert und die Erreichbarkeit von Flühli und Sörenberg verbessert werden.

Der Ausbau der Strasse im 1. Abschnitt soll bis 2025 realisiert sein. Im Bauprogramm für die Kantonsstrassen sind auch die Abschnitte 2 und 3 des Gesamtprojektes enthalten, die anschliessend realisiert

⁹ Verfassung des Kantons Luzern (KV) vom 17.06.2007; SRL 1.

werden sollen, wobei auch über den 2. Abschnitt obligatorisch eine Volksabstimmung durchzuführen sein wird.



Chlusstaldentunnel und Chlusstaldenbrücke eingangs der Lammschlucht (Abstimmungsbroschüre, S. 23)

Warum eine Volksabstimmung? Laut § 23 Abs. 1 Bst. b der [Kantonsverfassung](#)¹⁰ sind Gesetze und Beschlüsse des Kantonsrates, mit denen freibestimmbare Ausgaben für Vorhaben im Gesamtbetrag von mehr als CHF 25 Mio. bewilligt werden, den Stimmberechtigten zur Abstimmung vorzulegen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Bericht des Regierungsrates](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

ZG



1. Gesetzesinitiative für längere Ladenöffnungszeiten

Diese Gesetzesinitiative sieht eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten um eine Stunde vor. Die Verkaufslokale dürften demnach von Montag bis Freitag bis 20 Uhr und am Samstag bis 18 Uhr geöffnet sein.

Nach Ansicht der *Initianten* haben sich die gesellschaftlichen Bedürfnisse gewandelt. Moderne Familienstrukturen, vermehrte Einzelhaushalte und veränderte Arbeitszeiten verlangten eine Anpassung der Ladenöffnungszeiten. Der Detailhandel solle die Öffnungszeiten nach den Bedürfnissen der Kundinnen

¹⁰ Verfassung des Kantons Luzern (KV) vom 17.06.2007; SRL 1.

und Kunden ausrichten können. Weiter würde die aktuelle nationale Regelung Läden in Bahnhöfen und Tankstellen unverhältnismässig bevorteilen.

Darum fordert die Initiative, dass die Läden im Kanton ZG neu unter der Woche bis 20 Uhr und am Samstag bis 18 Uhr öffnen dürfen. Dies soll nach unternehmerischem Ermessen geschehen – jedes Geschäft darf frei wählen, ob es von der Liberalisierung Gebrauch machen will. Durch das Arbeitsgesetz und die Gesamtarbeitsverträge seien die Arbeitnehmenden bereits heute umfangreich geschützt.

Kantonsrat und *Regierungsrat* halten die aktuellen Ladenöffnungszeiten für ausreichend und sehen keinen Bedarf für deren Ausweitung. Eine Ausdehnung der Öffnungszeiten würde mehr Präsenzzeit und weniger Erholungseffekt des Personals sowie eine finanzielle Mehrbelastung in Kleinbetrieben bedeuten. Dies führe für die Angestellten zu einem Verlust an Lebensqualität und Erholungseffekt, was sich negativ auf Gesundheit, Familienleben und Vereinstätigkeiten auswirken könne.

Nach Ansicht des *Kantonsrats* und des *Regierungsrats* sind längere Ladenöffnungszeiten weder gegen den Einkaufstourismus noch gegen den Onlinehandel und das «Lädelersterben» das richtige Mittel. Kleine Detailhandelsgeschäfte würden bei einer Verlängerung der Öffnungszeiten vermehrt durch grössere Betriebe, insbesondere Marken- und Kettenbetriebe, verdrängt. Der Umsatz in der letzten Stunde von 18 bis 19 Uhr sei jetzt schon deutlich schwächer. Seit Anfang der Neunzigerjahre ist die Stellenzahl im Detailhandel in der Schweiz gesunken, während gleichzeitig vielerorts die Öffnungszeiten verlängert wurden (siehe Kästchen).

Ladenöffnungszeiten: Wiederkehrendes Thema in ZG und in anderen Kantonen

Bezüglich des Ladenschlusses an gewöhnlichen Wochentagen und am Samstag blieb das Ruhetags- und Ladenöffnungsgesetz des Kantons ZG seit 1974 unverändert. So scheiterte 1997 in der Volksabstimmung mit rund 61 Prozent Nein-Stimmen eine beabsichtigte Totalrevision des Gesetzes. Sie sah insbesondere die Ausdehnung der Ladenöffnungszeiten an Samstagen und an Tagen vor öffentlichen Ruhetagen bis 19 Uhr sowie die Möglichkeit von zwei Abendverkäufen pro Woche bis 21.30 Uhr vor.

2002 lehnten 54.5 Prozent der Zuger Stimmberechtigten eine vom Kantonsrat grossmehrheitlich gutgeheissene Gesetzesänderung ab, die eine Aufhebung der Beschränkungen in Bezug auf die Öffnungszeiten der Verkaufsgeschäfte an Werktagen mit sich gebracht hätte. Die unbestrittenen Teile der Gesetzesvorlage betreffend öffentliche Ruhetage (Verzicht auf hohe Feiertage), Geltungsbereich der Öffnungszeiten und Vollzug hat der Kantonsrat unverändert in das Gesetz übernommen.

Die Ladenöffnungszeiten gaben immer wieder Anlass für Volksabstimmungen. Seit Juni 2012 wurde schweizweit nicht weniger als 11 Mal über die Ladenöffnungszeiten abgestimmt (vgl. [Kantonales Abstimmungsverzeichnis](#), Z. 10.3).

Am 29.10.2020 lehnte der Kantonsrat die «Initiative für längere Ladenöffnungszeiten» mit 46 Nein- zu 26 Ja-Stimmen ab. Zudem lehnte er es mit 40 zu 33 Stimmen ab, dem Stimmvolk einen Gegenvorschlag zu unterbreiten, der eine Freigabe der Ladenöffnungszeiten von Montag bis Samstag bedeutet hätte.

Da der Kantonsrat die Gesetzesinitiative abgelehnt hat und keinen Gegenvorschlag unterbreitet, hat das Stimmvolk vom Kanton ZG nur über die Gesetzesinitiative zu befinden¹¹.

2. Änderung des Steuergesetzes vom 27. August 2020

Die Änderung des Steuergesetzes beinhaltet mehrere Massnahmen zur Bewältigung der finanziellen Folgen, die das Coronavirus ausgelöst hat. Dazu gehören eine zeitlich befristete Senkung des Kantonssteuerfusses, ein Ausbau und eine Vereinfachung des Mieterabzugs sowie eine zeitlich befristete Erhöhung der persönlichen Abzüge. Dagegen wurde erfolgreich das Referendum ergriffen.

Die vom Bund angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus haben aufgrund der stark eingeschränkten wirtschaftlichen Leistungserbringung weitreichende negative, namentlich finanzielle Folgen. Mit den anderen Stützmassnahmen des Kantons und des Bundes soll diese Gesetzesrevision ein optimales Konjunkturmassnahmenpaket darstellen.

Von einer befristeten Senkung des Kantonssteuerfusses von 82 auf 80 Prozent für die Steuerjahre 2021–2023 sollen die ganze steuerzahlende Bevölkerung und die Wirtschaft profitieren.

Durch die zusätzliche, zeitlich befristete Erhöhung der persönlichen Abzüge per 2021 könnte eine breite Bevölkerungsschicht von den steuerlichen Massnahmen profitieren.

Schliesslich sollen der Ausbau und die Vereinfachung des Mieterabzugs dauerhaft per 2021 vorgesehen werden, womit die Mieterinnen und Mieter längerfristig entlastet werden. Neu sollen generell 30 Prozent der Wohnungsmiete bis maximal CHF 10'000.- in Abzug gebracht werden können.

Das *Referendumskomitee* teilt eine völlig andere Auffassung über die Vorlage, die seiner Ansicht nach weder ausgewogen noch eine Corona-Stützmassnahme darstelle. Als Corona-Massnahme getarnt, würden vor allem Gutverdienende und internationale Konzerne profitieren.

Während die Wirtschaft und die Steuereinnahmen aufgrund der Pandemie weltweit einbrechen, würde der Kanton ZG einmal mehr die Steuern senken. Die Behauptung, dass dadurch die Wirtschaft stärker angekurbelt würde, sei völlig falsch. Bereits heute bezahlen über 60 Prozent der Unternehmen im Kanton ZG keine Steuern.

Auch der Bevölkerung würde die Steuersenkung wenig bringen. Eine vierköpfige Familie mit einem steuerbaren Einkommen von CHF 50'000.- würde nichts sparen; Millionäre hingegen Tausende von Franken. Und auch für die Gemeinden würde die Steuersenkung zu finanziellen Ausfällen führen.

Nicht zuletzt entziehe der Steuerwettbewerb anderen Regionen in der Schweiz und auf der Welt jedes Jahr Milliarden. Dieses Geld würde aber gerade in Krisenzeiten dringend vor Ort benötigt.

Der Kantonsrat hat am 25.08.2020 der Änderung des Steuergesetzes mit 54 zu 17 Stimmen zugestimmt.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungserläuterungen](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

¹¹ § 35 Abs. 5 und 6 [Verfassung des Kantons Zug](#) vom 31.01.1894; BGS 111.1.



1. Verfassung des Kantons Zürich (Änderung vom 17. August 2020; Anpassung Grenzwerte)

Mit dieser Abstimmungsvorlage sollen die Finanzkompetenzen der Regierung neu geregelt und die Grenze für das fakultative Referendum bei Ausgabenbeschlüssen angepasst werden.

Der Regierungsrat soll neue einmalige Ausgaben bis CHF 4 Mio. (bisher 3 Mio.) bewilligen können. Bei den neuen wiederkehrenden Ausgaben soll die Kompetenz des Regierungsrates von bisher CHF 300'000.- auf 400'000.- erhöht werden. Ausgaben, die diese neuen Grenzwerte überschreiten, sollen neu dem fakultativen Referendum unterstellt werden. Die bisherige Grenze lag bei CHF 6 Mio. für einmalige bzw. bei 600'000.- für wiederkehrende Ausgaben.

Das Verwaltungsgericht des Kantons ZH stellte 2016 eine Lücke, also einen «beschwerdefreien Raum» fest: Der Regierungsrat kann gemäss [Finanzordnung](#)¹² in eigener Kompetenz neue einmalige Ausgaben bis CHF 3 Mio. bzw. bis CHF 300'000.- für wiederkehrende Ausgaben bewilligen. Die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger können gemäss [Kantonsverfassung](#)¹³ erst bei Beschlüssen über einmalige Ausgaben von mindestens CHF 6 Mio. bzw. über CHF 600'000.- für wiederkehrende Ausgaben ein Referendum ergreifen. Der Regierungsrat kann Ausgaben, die auf einer gesetzlichen Grundlage beruhen, als gebundene Ausgaben bewilligen. Solche Beschlüsse können erst ab CHF 6 Mio. gerichtlich überprüft werden. Diese Grenze soll nun neu bei CHF 4 Mio. festgelegt werden.

Die Beschwerdeführenden nahmen diesen Entscheid des Verwaltungsgerichts zur Kenntnis. Um die bestehende Gesetzeslücke zu schliessen, reichten sie eine parlamentarische Initiative ein. Diese verlangte, dass der Kantonsrat künftig Beschlüsse über gebundene Ausgaben zwischen CHF 3 Mio. und 6 Mio. (einmalig) und zwischen CHF 300'000.- und 600'000.- (wiederkehrend) beim Bundesgericht anfechten könne. Die parlamentarische Initiative wurde am 28.08.2017 vom Kantonsrat vorläufig unterstützt und der Finanzkommission zur Beratung zugewiesen.

Die Arbeit der vorberatenden Kommission hat zu einem Kompromiss geführt. Neu soll die Grenze für neue einmalige Ausgaben bei CHF 4 Mio. und für neue wiederkehrende Ausgaben bei CHF 400'000.- liegen. Die Regierungsratskompetenzen werden damit *erhöht*.

Mit der Erhöhung soll dem ständigen Bevölkerungswachstum sowie der Teuerung der letzten Jahre gebührend Rechnung getragen werden. Um dem Anspruch auf demokratische Kontrolle Rechnung zu tragen, soll *im Gegenzug* die Schwelle für fakultative Referenden auf CHF 4 Mio. für neue einmalige Ausgaben und auf CHF 400'000.- für neue wiederkehrende Ausgaben gesenkt werden. Damit könnten die politischen Rechte der Stimmbevölkerung gestärkt und die festgestellte Gesetzeslücke geschlossen werden.

Eine *Minderheit des Kantonsrates* lehnt die Änderung der Kantonsverfassung aus verschiedenen Gründen ab. Zuerst würde ein allgemeiner Missstand, der eine Verfassungsrevision rechtfertigen würde, im vorliegenden Fall nicht vorliegen. Dann wäre es vernünftiger, die erkannte Gesetzeslücke erst im Rahmen einer breiteren Verfassungsrevision zu schliessen. Schliesslich würde sich das Problem, dass

¹² Finanzordnung vom 25.11.2004; GS 181.414.

¹³ Verfassung des Kantons Zürich vom 27.02.2005; GS 101.

die Regierung Ausgaben allenfalls zu grosszügig als gebunden deklariert, sich mit der vorliegenden Verfassungsänderung nicht lösen.

Der *Regierungsrat* befürwortet die Verfassungsänderung, die er insgesamt als sinnvoll erachtet.

Die neue Kompetenzordnung erfordert eine Gesetzesanpassung und eine Revision der Kantonsverfassung. Der Kantonsrat hat der Gesetzes- und der Verfassungsänderung zugestimmt. Der Kantonsrat hat der Änderung der Kantonsverfassung am 17.08.2020 mit 82 zu 60 Stimmen zugestimmt.

2. Sozialhilfegesetz (SHG) (Änderung vom 15. Juni 2020; Klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektive)

Die Änderung des Sozialhilfegesetzes will eine klare Rechtsgrundlage für die Observation von Sozialhilfebeziehenden durch Sozialdetektivinnen und -detektive schaffen. Der Kantonsrat hat der Gesetzesänderung zugestimmt. 49 Städte und Gemeinden haben das Referendum gegen die Vorlage ergriffen.

Der Einsatz von Sozialdetektivinnen und -detektiven hat sich in der Stadt Zürich im Kampf gegen Missbräuche in der Sozialhilfe bewährt. Einige Gemeinden beteiligten sich an diesem Modell mit entsprechenden Leistungsaufträgen. Der Bezirksrat Zürich hat infolge von Rekursen im Jahr 2018 (vgl. Kästchen) die vom Gemeinderat der Stadt Zürich erlassene Verordnung betreffend Observation bei der Bekämpfung unrechtmässiger Sozialhilfebezug aufgehoben. Seither sind Ermittlungen durch Sozialinspektorinnen und -inspektoren in der Stadt Zürich aufgrund der fehlenden kantonalen Rechtsgrundlage nicht mehr möglich. Mit der vorliegenden Gesetzesänderung soll nun eine kantonale Rechtsgrundlage geschaffen werden.

Lange Entstehungsgeschichte mit Zwischenhalt in Strassburg

Ende 2018 wurde die neue Observationsverordnung der Stadt Zürich aufgehoben. Im Frühling stimmte eine Mehrheit im Gemeinderat dafür. Der Bezirksrat ist zum Schluss gekommen, dass die aktuelle Regelung im kantonalen Sozialhilfegesetz keine genügende gesetzliche Grundlage für Observationen darstellt.

Der Entscheid ändert in der Praxis vorerst nichts. 2016 stoppte die Stadt die Inspektionen, nachdem der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte urteilte, dass in der Schweiz eine klare gesetzliche Grundlage für die Observation von Versicherten fehle ([EGMR, 18.10.16, Vukota-Bojić v. Switzerland no 61838/10](#)). Die acht Zürcher Sozialdetektive durften seither nicht mehr beschatten. Die im Frühling 2018 verabschiedete Verordnung änderte nichts daran, da verschiedene Rekurse die Einführung verzögerte.

Die Annahme des Sozialdetektivgesetzes auf nationaler Ebene Ende November 2018 ändert daran ebenso wenig, da die Ausgangslage anders ist. Bei der eidgenössischen Vorlage ging es um die Überwachung von Sozialversicherten, wie zum Beispiel Bezüger einer Invalidenrente. Auf kantonalen Ebene geht es in ZH um die Beschattung von Sozialhilfeempfängerinnen und -empfängern.

Die Mittel der Observation sollen jedoch nicht uneingeschränkt sein. Technische Ortungsmittel wie beispielsweise GPS-Tracker an Fahrzeugen dürfen nicht eingesetzt werden, auch dürfen keine unangemeldeten Hausbesuche stattfinden. Die Dauer einer Observation soll auf höchstens 20 Tage innerhalb von sechs Monaten festgelegt werden.

Für eine *Mehrheit des Kantonsrates* bildet die Observation von Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger eine nötige Massnahme der Missbrauchsbekämpfung und soll dazu beitragen, das Vertrauen in die Sozialhilfe zu stärken. Eine kantonale gesetzliche Grundlage für Observationen soll die Praxis in den zürcherischen Gemeinden vereinheitlichen. Sie soll damit Gleichbehandlung und Rechtssicherheit für Sozialhilfebezügerinnen und -bezüger in einem sensiblen Bereich garantieren.

Übrigens fand die vorliegende Gesetzesänderung die Zustimmungen des damaligen Datenschutzbeauftragten des Kantons ZH.

Zwei Minderheiten des Kantonsrates lehnen die Änderung des Sozialhilfegesetzes. Ihre Beweggründe unterscheiden sich aber.

- Laut einer *ersten Minderheit* seien die Kernelemente der ursprünglich eingereichten parlamentarischen Initiative aus dem Jahr 2017, die eine klare rechtliche Grundlage für Sozialdetektivinnen und -detektive forderte, nicht in die Gesetzesänderung eingeflossen. Zuerst müssten die Sozialhilfeorgane am Wohnort der betroffenen Person zur Überprüfung und Klärung der Verhältnisse unangemeldete Augenscheine vornehmen können. Dann müssten die Sozialhilfeorgane aber auch technische Hilfsmittel zur Ortung von Fahrzeugen einsetzen können. Schliesslich soll die Genehmigung der Observation durch den Bezirksrat abgelehnt werden. Der Bezirksrat ist heute verantwortlich für die Aufsicht über die Sozialorgane der Gemeinden. Er soll nicht gleichzeitig Genehmigungsbehörde für den Einsatz von Sozialdetektivinnen und -detektiven werden.
- Eine *weitere Minderheit* sieht gar keinen Handlungsbedarf für eine Gesetzesänderung. Art. 148a des [Schweizerischen Strafgesetzbuches](#)¹⁴ regle den unrechtmässigen Bezug von Leistungen der Sozialhilfe umfassend.

Der *Regierungsrat* begrüsst die Änderung des Sozialhilfegesetzes, die eine spezifische Rechtsgrundlage für die Observation von Sozialhilfebeziehenden schafft, die im ganzen Kanton und für alle Gemeinden gelten würde. Mit dieser einheitlichen Regelung sollen bestehende Unklarheiten über Voraussetzungen und Rahmenbedingungen solcher Observationen beseitigt werden.

49 Städte und Gemeinden haben das *Gemeindereferendum*¹⁵ namentlich aus folgenden Gründen ergriffen:

- Die Ausrichtung von Sozialhilfe und damit die Bekämpfung von Sozialhilfemissbrauch ist Sache der Gemeinden. Um diese Aufgabe erfüllen zu können, brauchen die Gemeinden griffige Mittel. Dazu gehört als letztes Mittel auch die Observation von Leistungsbeziehenden. Die Gemeinden begrüssen eine kantonale Regelung der Observationen. Die vom Kantonsrat (mit nur knapper Mehrheit) verabschiedete Gesetzesänderung sei aber kaum praxistauglich.
- Es würden namentlich griffige Mittel fehlen und effektive Instrumente seien aus dem Gesetzesvorschlag gestrichen worden. Das Bewilligungsverfahren durch den Bezirksrat könne Observationen um mehrere Wochen verzögern und so in vielen Fällen nutzlos machen. Überdies hiessen die Schweizer

¹⁴ Schweizerisches Strafgesetzbuch vom 21. Dezember 1937; SR 311.0.

¹⁵ Laut Art. 33 Abs.2 Bst. b der [Kantonsverfassung](#) können 12 politische Gemeinden, die Stadt Zürich oder die Stadt Winterthur eine Volksabstimmung verlangen (Gemeinde- bzw. Städtereferendum).

Stimmberechtigten eine eidgenössische Gesetzesgrundlage (ATSG)¹⁶ für Observationen gut, die zur Überwachung insbesondere auch den Einsatz von GPS-Trackern erlaubt; es sei nicht nachvollziehbar, weshalb das kantonale Sozialhilfegesetz hingegen anders und milder sein soll. Schliesslich würde die Missbrauchsbekämpfung alle Steuerzahlenden schützen und die Integrität der Sozialhilfe sicherstellen, wozu die Gemeinden aber wirksame Mittel benötigen.

Der Kantonsrat hat am 15.06.2020 der Änderung des Sozialhilfegesetzes (SHG) mit 88 zu 85 Stimmen zugestimmt.

3. A. Kantonale Volksinitiative «Bei Polizeimeldungen sind die Nationalitäten anzugeben»

3. B. Gegenvorschlag des Kantonsrates; Polizeigesetz (PolG) (Änderung vom 9. März 2020; Nennung der Nationalität bei Polizeimeldungen)

Diese kantonale Volksinitiative verlangt, dass die Polizei in ihren Medienmitteilungen und Medienkonferenzen bei Tätern, Tatverdächtigen und Opfern – neben Alter und Geschlecht – in der Regel auch deren Nationalitäten und auf Anfrage einen allfälligen Migrationshintergrund bekannt gibt.

Dem Kantonsrat und dem Regierungsrat geht die Volksinitiative zu weit. Daher beschloss der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates eine Änderung des Polizeigesetzes als Gegenvorschlag zur Volksinitiative. Dieser will die bisherige Kommunikationspraxis der Kantonspolizei gesetzlich verankern.

A. Initiative

Laut *Initiativkomitee* müssen die Verwaltungen aufgrund des Öffentlichkeitsprinzips sämtliche Informationen offenlegen, welche keine direkten Rückschlüsse auf eine einzelne Person zulassen. Das gelte auch für Medienmitteilungen der verschiedenen Polizeikörper im Kanton ZH. Diese müssten vollständig und wahrheitsgetreu verfasst werden. Die Öffentlichkeit habe auch ein Anrecht zu erfahren, welche Nationalität mutmassliche Straftäter und Verbrecher haben. Zudem soll bei eingebürgerten Personen ihre ursprüngliche Nationalität ebenfalls aufgeführt werden. Mit dieser Initiative werde die ursprüngliche bewährte, langjährige Praxis der Polizeikörper fortgesetzt.

Kantonsrat und *Regierungsrat* lehnen die Volksinitiative ab, weil diese keine differenzierende Regelung zulässt, die den unterschiedlichen Bereichen polizeilicher Informationstätigkeit Rechnung trägt. Zudem sei die Bekanntgabe einer Information wie «Migrationshintergrund» bei eingebürgerten Schweizerinnen und Schweizern fragwürdig. Damit würde eine unzulässige Unterscheidung gegenüber Personen vorgenommen, welche die Schweizer Staatsangehörigkeit von Geburt an besitzen. Das Gebot der Rechtsgleichheit lässt eine derartige Unterscheidung nicht zu. Hinzu kommt, dass entsprechende Angaben nur selten bereits im Zeitpunkt der Polizeimeldungen vorliegen.

Der Kantonsrat hat am 09.03.2020 die Volksinitiative «Bei Polizeimeldungen sind die Nationalitäten anzugeben» mit 121 zu 44 Stimmen abgelehnt.

B. Gegenvorschlag

Die Kantonsbehörden halten gleichzeitig das Grundanliegen der Initiantinnen und Initianten für berechtigt, wonach bei gewissen Straffällen ein öffentliches Interesse an zusätzlichen Informationen bestehen kann.

¹⁶ Art. 43a und 43b [Bundesgesetz über den Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts](#) (ATSG) vom 06.10.2000; SR 830.1. Diese Änderung wurde in der eidgenössischen [Volksabstimmung](#) vom 25.11.2018 mit 64.7 Prozent angenommen.

Daher beschloss der Kantonsrat auf Antrag des Regierungsrates eine Änderung des Polizeigesetzes als Gegenvorschlag zur Volksinitiative. Dieser will die bisherige Kommunikationspraxis der Kantonspolizei gesetzlich verankern. So soll die Nationalität zurückhaltend dort genannt werden, wo es angebracht ist und aus Gründen der Transparenz und des öffentlichen Interesses erwartet wird; insbesondere bei schweren Straftaten ist deshalb in der Regel die Staatsangehörigkeit von Täterinnen und Tätern, Tatverdächtigen und Opfern in Polizeimeldungen zu nennen.

Der geltenden Praxis der Kantonspolizei entsprechend soll demgegenüber bei Arbeits- und Verkehrsunfällen auf entsprechende Angaben verzichtet werden. Der Gegenvorschlag liesse damit Raum für sinnvolle Unterscheidungen, je nach Art des Ereignisses. Im Gegensatz zur Volksinitiative soll er zudem darauf verzichten, die Bekanntgabe eines allfälligen Migrationshintergrundes vorzuschreiben. Insgesamt erfülle der Gegenvorschlag das Grundanliegen der Volksinitiative und beseitige gleichzeitig deren Schwächen.

Der Kantonsrat hat am 09.03.2020 dem Gegenvorschlag zur Volksinitiative mit 112 zu 37 Stimmen zugestimmt.

Volksreferendum

Gegen den Gegenvorschlag des Kantonsrats wurde ein Volksreferendum¹⁷ ergriffen. Zu bevorzugen sei eine völlig transparente Information; die gesetzliche Verankerung der Nennung der Nationalität in Polizeimeldungen stelle eine Überregulierung dar. Die explizite Erwähnung der Nationalität suggeriere, dass Menschen aufgrund ihrer Nationalität eher zu Kriminalität neigen, was falsch sei. Solche Vorurteile würden zudem negative gesellschaftliche Auswirkungen mit sich bringen.

Überdies bedeute die Regelung der Vorlage auf Kantonsebene einen massiven Eingriff in die Gemeindeautonomie und hebe einen demokratisch legitimierten Entscheid auf. Eine Ablehnung der Vorlage würde die Nationalitätennennung nicht verunmöglichen. Eine Annahme würde die Gemeinden hingegen zwingen, dies zu tun.

Kantons- und Regierungsrat empfehlen, die Volksinitiative abzulehnen und den Gegenvorschlag anzunehmen.

Für weitergehende Informationen über die Abstimmung / Pour plus d'informations touchant la votation:

[Abstimmungszeitung](#)

[Zurück zur Übersicht / Retour à l'aperçu](#)

¹⁷ Laut Art. 33 Abs.2 Bst. a der [Kantonsverfassung](#) können 3'000 Stimmberechtigte eine Volksabstimmung verlangen (Volksreferendum).